

Erklärung über das Nichtvorhandensein von Blei, Cadmium, Quecksilber, und hexavalentem Chrom

Die **Europäische Richtlinie 94/62/EG¹** über Verpackungen und Verpackungsabfälle, und die **Verordnung Model Toxics in Packaging** (früher bekannt als die **CONEG Verordnung**) der USA verlangen, dass die Summe der Konzentrationshöchstmenge an Blei, Cadmium, Quecksilber und hexavalentem Chrom, welche in Verpackungen und Verpackungsbestandteilen vorhanden sind, 100 ppm nicht überschreiten soll.

In der Produktion aller durch Siegwirk gelieferten Produkte werden keine Rohstoffe, die Blei, Cadmium, Quecksilber und hexavalentes Chrom enthalten, absichtlich verwendet.

Siegwerk hat seit Jahren einen umfassenden Rohstoffeinführungsprozess implementiert, welcher die Dokumentation aller potentiellen Verunreinigungen mit diesen giftigen Schwermetallen verlangt. Dennoch können spurengelalte dieser Stoffe in den Produkten aufgrund von Rohstoffen, als Folge des Prozesses oder als zufällige Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden.

Alle von Siegwirk gelieferten Produkte sind voll und ganz im Einklang mit den neuesten Schwermetallspurenanalysen. Somit sind sie vollkommen konform, und/oder erlauben dem Hersteller der Endverpackung die volle Konformität mit den oben genannten Verordnungen.

Giftige und andere schädliche Substanzen

In Europa verlangt der Standard EN 13428:2004, betreffend die Konformität von Verpackungen mit der Europäischen Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die Minimalisierung von bestimmten „giftigen und anderen schädlichen Substanzen“. Er verweist auf die Übermittlung von Informationen über die Konzentrationen der Substanzen, die nach der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als „gefährlich für die Umwelt“ eingestuft sind.

EN 13428 verweist auf einen verwandten technischen Bericht, CR 13695-2, welcher differenziert, dass die Minimalisierungsanforderung auf die Verpackung selbst anwendbar ist, oder auf deren Asche durch Verbrennen der Verpackung, wenn

- die Verpackung oder ihre Asche zu einer Müllhalde gesendet wird und
- die Mengen an diesen Substanzen absichtlich hinzugefügt wurden und in der Mülldeponie 0,1% übersteigen.

¹ Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, Richtlinie 2004/12/EG, Richtlinie 2005/20/EG, Verordnung (EG) Nr. 219/2009 und die Richtlinie 2018/852.

INK, HEART & SOUL



Detaillierte Informationen über Siegwerks Produkte sind in den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern unter Abschnitt 3 „Zusammensetzung“ zu finden. Alle Substanzen, die als „gefährlich für die Umwelt“ eingestuft sind, werden ab der rechtlich geforderten Grenze offengelegt.

Die Informationen in diesem Dokument geben die Richtlinien und Verpflichtungen von Siegwerk wider. Diese Erklärung ist ohne Unterschrift gültig.